

*Die unwillkürliche Note und die unglückliche
Uebersetzung.*

Die Beschlagnahme von Kautschuk.

Es ist weiterhin Seiner Majestät Regierung vorgelegt worden, obwohl diese Angelegenheit in Euer Excellenz Note nicht berührt wird, daß unsre auf die Ausfuhr gewisser Artikel und besonders von Kautschuk gerichteten Beschlagnahmemaßregeln in Handelsinteressen der Vereinigten Staaten eingriffen. Es ist natürlich schwer für Sr. Majestät Regierung, die Kautschukausfuhr von britischen Besitzungen nach den Vereinigten Staaten zu einer Zeit zu gestatten, da Kautschuk für die kriegsführenden Staaten zur Weiterführung des Krieges unentbehrlich ist und da sich seit dem Krieg tatsächlich ein neuer Handelszweig entwickelt hat, der in der Ausfuhr verdächtig großer Kautschukmengen von den Vereinigten Staaten nach neutralen Ländern besteht. Es wäre unmöglich, die Kautschukausfuhr aus Großbritannien zu gestatten, wenn nicht die Berechtigung Sr. Majestät Regierung anerkannt würde, einem Krisengericht aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Kautschukladungen zu unterbreiten, von denen angenommen wird, daß sie für ein feindliches Land bestimmt seien, und wenn nicht zu diesem Zweck eine vernünftige Bewegungsfreiheit bewilligt würde. Uebrigens hat Sr. Majestät Regierung jetzt ein vorläufiges Uebereinkommen mit den Kautschukexporteuren Großbritanniens getroffen, das die Erteilung von Bewilligungen vorsieht, die unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen für die Kautschukausfuhr nach den Vereinigten Staaten gewährt werden sollen.

Wir stehen vor der stetig wachsenden Gefahr, daß neutrale Länder, die an feindliche angrenzen, sich in einem bisher noch nicht dagewesenen Umfang

als Zufuhrquellen für die Streitkräfte unsrer Gegner und für die Rohstoffe der Waffenindustrie entwickeln. Die Ziffern des Einfuhrhandels zeigen eine starke Neigung nach dieser Richtung. Aber wir haben keine Klage vorzubringen über die Haltung der Regierungen solcher Länder, welche, soweit wir wissen, sich innerhalb der Grenzen der Neutralität gehalten haben. Wir versuchen im Interesse unsrer eigenen nationalen Verteidigung, der Gefahr zu begegnen, indem wir tatsächlich für den Feind bestimmte Güter beschlagnahmen, ohne aber diejenigen zu behelligen, die Bona fide neutral sind.

Verzögerte Veröffentlichung von Manifesten.

Seit dem Ausbruch des Krieges ist die Regierung der Vereinigten Staaten von ihrer früheren Übung abgewichen und hat verboten, daß die Manifeste früher als 30 Tage nach der Abfahrt der Schiffe aus den Häfen der Vereinigten Staaten veröffentlicht werden dürften. Wir haben keinen Rechtsgrund (locus standi) für Beschwerden über diese Uenderung und haben uns nicht beschwert. Aber ein Ergebnis der Uenderung besteht darin, daß die Schwierigkeit, das Vorhandensein von Konterbande festzustellen, erhöht wird. Es wird dadurch im Interesse unsrer nationalen Sicherheit die Untersuchung und Zurückhaltung von mehr Schiffen erforderlich, als es, wenn man bei der frühern Übung verblieben wäre, der Fall gewesen wäre.

Indem ich mir eine eingehendere Antwort vorbehalten möchte, schließe ich mit der Erklärung, daß Sr. Majestät Regierung jene allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, auf denen, wie sie annimmt, die Note der Vereinigten Staaten beruht, nicht zu bestreiten wünscht, und daß sie ihre Handlungsweise auf das Vorgehen wider die für den Gegner bestimmte Konterbande beschränken will.

Sr. Majestät Regierung ist geneigt, wenn eine von den Vereinigten Staaten kommende Ladung zurückgehalten wird, die Gründe, welche eine derartige Zurückhaltung veranlaßt haben, darzulegen. Sie würde willig einem Abkommen beitreten, durch das Irrtümer vermieden werden könnten, und durch das schnelle Abhilfe gesichert würde, wenn den neutralen Besitzern eines Schiffes oder einer Ladung unrecht geschehen ist. Denn sie wünscht dringend sowohl im Interesse der Vereinigten Staaten wie anderer neutraler Länder, daß Englands Vorgehen nicht die normale Einfuhr und nicht den Verbrauch aus den Vereinigten Staaten kommender Waren durch neutrale Länder schädigt.

Ich habe usw.

(gez.) E. Grey.